

**Satzung
der Stadt Moers für den Denkmalbereich Nr. 3 – An der Linde –**

Präambel

Zur Erhaltung des historischen Dorfkerns von Repelen werden an baulichen Anlagen und Freiflächen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den historischen Dorfkern in Repelen, der als Denkmalbereich festgesetzt und unter Schutz gestellt wird. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist als Anlage durch Plan (Anlage 1) und Text (Anlage 2) dargestellt und beschrieben.

Die vorgenannten Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

Die Baudenkmäler im Denkmalbereich sind in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführt. Der Denkmalbereich erhält die Bezeichnung: „Denkmalbereich Nr. 3 der Stadt Moers – An der Linde“.

**§ 2
Begründung**

An der Unterschutzstellung des in § 1 bezeichneten Denkmalbereiches besteht ein öffentliches Interesse, weil er für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung der Stadt Moers bedeutend ist.

Für seine Erhaltung und Nutzung liegen wissenschaftliche, volkskundliche und städtebauliche Gründe vor. Diese Satzung soll der Erhaltung, Sicherung und Pflege des Stadtgrundrisses und Stadtbildes des Dorfkerns Repelen dienen. Vergl. Anlage 4 zu dieser Satzung (Begründung des Landschaftsverbandes – Rheinisches Amt für Denkmalpflege).

**§ 3
Erlaubnispflichtige Maßnahmen**

Der in § 1 beschriebene Denkmalbereich unterliegt den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes.

Insbesondere ist unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Gründe die Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG zu beachten.

Die Erlaubnispflicht gilt auch dann, wenn die baulichen Maßnahmen unter § 1 der Freistellungsverordnung vom 05.09.1978 (GV NW S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.1980 (GV NW S. 700) fallen.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn diese zur Wahrung der denkmalwerten Eigenart erforderlich sind.

§ 4

Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitere Genehmigungspflichten, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG handelt, wer gegen die Erlaubnispflicht des § 3 dieser Satzung verstößt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

DENKMÄLBEREICH NR.3 DER STADT MOERS

-AN DER LINDE-
GEBIRGANG HEPELEN PLAN 21

M 1:1250



DIESER PLAN IST BESTÄNDIG BEI
DIESELBE NUTZUNG DENKMÄLBEREICH NR.3
DER STADT MOERS AN DER LINDE
VOM

MOERS 23h

BRUNNEN
BUNDESMINISTER



BAUWERK



GRANZ DER RAUMLICHEN BILDWERBESCHREIBUNG

ABBLICK FÜR NUTZUNG DENKMÄLBEREICH NR.3
DER STADT MOERS AN DER LINDE

zur Satzung Denkmalbereich Nr. 3 der Stadt Moers – An der Linde –

Räumlicher Geltungsbereich:

Südseite der Flurstücke 731, 787 und 346, Westseite des Flurstücks 346, Südseite der Flurstücke 786 und 348, Westseite des Flurstücks 348, Südseite der Flurstücke 785 und 917, geradlinige Verlängerung der Südseite des Flurstücks 917 bis zur Ostseite des Flurstücks 352, Ostseite des Flurstück 352, Südseite der Flurstücke 352, 353 und 356, geradlinige Verbindung vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 356 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 360, Süd- und Westseite des Flurstücks 360, geradlinige Verlängerung der Westseite des Flurstücks 360 bis zur Südseite des Flurstücks 234, Süd- und Westseite des Flurstücks 234, Südseite des Flurstücks 235, Westseite der Flurstücke 235, 236, 237, 238, 830 und 829, Süd-, West- und Nordseite des Flurstücks 971 bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Westseite des Flurstücks 960, diese geradlinige Verlängerung bis zur Westseite des Flurstücks 960, Westseite der Flurstücke 960, 959 und 582, Nordseite des Flurstücks 582, Ostseite des Flurstücks 582 bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Nordseite des Flurstücks 807, diese geradlinige Verlängerung bis zur Nordseite des Flurstücks 807, Nordseite des Flurstücks 807 bis zum Schnittpunkt mit der lotrechten Verbindung auf der Südseite des Flurstücks 807 der an der Ostseite des Nebengebäudes Hoher Weg Nr. 244 liegt, diese lotrechte Verbindung bis zur Südseite des Flurstücks 807, Südseite des Flurstücks 807, Ostseite der Flurstücke 807, 285, 286 und 288, Nordseite des Flurstücks 796 (Lintforter Straße) bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Ostseite des Flurstücks 792, diese geradlinige Verlängerung bis zur Ostseite des Flurstücks 792, Ostseite der Flurstücke 792 und 791, Ost- und Nordseite des Flurstücks 321 (An der Linde) bis zum Schnittpunkt mit der geradlinigen Verlängerung der Ostseite des Flurstücks 731, diese geradlinige Verlängerung bis zur Ostseite des Flurstücks 731, Ostseite des Flurstücks 731, Flur 35, Gemarkung Repelen.

zur Satzung Denkmalbereich Nr. 3 der Stadt Moers – An der Linde –

Baudenkmäler

1. ev. Dorfkirche Repelen
2. Gasthaus „Zur Linde“
3. Am Jungbornpark Nr. 189
4. An der Linde Nr. 1 (Glückauf-Apotheke)
5. An der Linde Nr. 4
6. Am Jungbornpark Nr. 232
7. Am Jungbornpark Nr. 234
8. Am Jungbornpark Nr. 236 mit Nebengebäude

Anlage 4

Stellungnahme des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege zum Denkmalsbereich Nr. 3 der Stadt Moers „An der Linde“ im Ortsteil Repelen.

Der Denkmalsbereich „An der Linde“ Repelen wird im wesentlichen von der straßenbegleitenden Bebauung der Straßenzüge Am Jungbornpark, Hoher Weg, Lintforter Straße und An der Linde geprägt, die sich um die ev. Kirche als Mittelpunkt des kleinen ehemaligen Kirchendorfes gruppiert. Repelen liegt westlich des Moersbaches, einem früheren Rheinarm, auf einem erhöhten hochwasserfreien Gelände.

Das Dorf Repelen entwickelte sich wohl aus dem bereits im 7. Jahrhundert bestehenden Herrnsitz „Replo“, zu dem auch die dem St. Martin geweihte Kirche gehörte. Obwohl die Repelener Kirche erstmals 1069 als Besitz der Abtei Echternach geschichtlich nachweisbar ist, gehört sie nach der Überlieferung ganz offensichtlich zu den ältesten Kirchen am Niederrhein. 1176 wird sie vom Kölner Erzbischof der Kellnerei des Stiftes Xanten inkorporiert. Das heutige Erscheinungsbild des bedeutenden Baudenkmals entstand nach dem Umbau einer romanischen Gewölbebasilika im 14. Jahrhundert als dreischiffige, kreuzrippengewölbte Tuffstein-Halle mit Chorbau. 1787 wurde der auffällige Turm abgebrochen und bis 1792 mit der Westfassade in Backstein erneuert.

Bis in die zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts war die Dorfkirche durch die ehem. Dorfschule, die an der Straße An der Linde stand, baulich gefaßt. Um diesen zentralen Ort drängten sich eine Vielzahl sog. Graftschafter Häuser. Typische Vertreter dafür sind die beiden bereits in die Denkmalliste eingetragenen T-Häuser An der Linde 2 „Hotel Linde“ und Am Jungbornpark 189. Es handelt sich dabei um zweigeschossige Ackerbürgerhäuser aus Backstein mit Krüppelwalmdächern. Die T-Häuser haben sich aus dem niederrheinischen Hallenhaus entwickelt, in dem Tier und Mensch unter einem Dach lebten. Mit steigenden Wohnbedürfnissen kam es zu einer deutlichen Trennung zwischen Wohn- und Stallzone, indem der Wohnteil mit quergestelltem First vor den weiterhin hallenartig ausgebildeten Stallteil vorgelegt wurde, so daß in der Dachaufsicht die Firstgrate ein großes T bilden. Die Gebäude weisen nur wenig architektonischen Schmuck auf, wie geputzte, teils überkröpfte Traufgesimse, geputzte Fenster- und Türumrandungen. Weitere Gliederungen erhalten die Fassaden durch reich profilierte Fensterhölzer und Schlagläden sowie durch besonders gestaltete Hauseingangstüren (z.B. Im Jungbornpark 189).

Wie mehreren vorhandenen Datierungen an Gebäuden zu entnehmen ist, wurden ganz offensichtlich zwischen 1760 – 70 die bescheidenen Hallenhäuser durch Vorbau eines traufständigen, zweigeschossigen Wohntraktes zu den sog. T-Häusern umgebaut, die auch heute noch überwiegend im Südwesten die Kirche umgeben. Welche Ursachen den allgemeinen Aufschwung begründen, ist nicht nachweisbar. Möglicherweise waren erst zu diesem Zeitpunkt die Folgen eines katastrophalen Rheinhochwassers im Jahre 1740 verkraftet. Es wird vorgeschlagen, auch das Gebäude An der Linde 4 als unverzichtbaren Bestandteil des Denkmalsbereiches gemäß § 3 DSchG NW in die Denkmalliste einzutragen.

Diese dörfliche Idylle des späten 18. Jahrhunderts hat sich bis weit in das zwanzigste Jahrhundert erhalten können, obwohl Repelen durch das Wirken des „Lehmpastors“ Felke seit 1896 und die 1898 erfolgte Gründung des „Repelener-Jungborn-Vereins“ von sich Reden machte und Kurgäste von weit her in das Dorf strömten. Weiteren wirtschaftlichen Aufschwung nahm Repelen durch die Eröffnung des Schachtes V des Steinkohlenbergwerks Rheinpreußen im benachbarten

Ufört im Jahre 1900. Doch erst 1926/27 kam es im Rahmen der Verbreiterung des heutigen Straßenzuges Am Jungbornpark zu ersten Abbrüchen nördlich der Kirche, die nunmehr durch eine städtische Bebauung mit klaren raumbildenden Körpern den Platz an der Kirche wesentlich bestimmt und den strukturellen Wandel des ehemaligen Kirchendorfes offensichtlich macht. Dieser städtebauliche Gestaltungswille wird insbesondere auch durch die Bebauung an der östlichen Straßenkreuzung Lintforter Straße/Am Jungbornpark – Hoher Weg deutlich. Die Gebäude An der Linde 1, Am Jungbornpark 232, 234, 236, 238, 240 dokumentieren gleichsam kontrapunktisch die Ziele und Ideen der zu Beginn des Jahrhunderts entstandenen Heimatschutz- und Werkbundbewegung, die besonders im Rheinland nach der Werkbundausstellung 1914 in Köln die Wiederbelebung des heimischen Backsteinbaus förderten. Dabei wurde bewußt auf niederländische und niederrheinische Stilformen des späten Mittelalters und der früheren Neuzeit (wie Stufen- und Treppengiebel u.a.) zurückgegriffen und großer Wert auf eine solide handwerkliche Ausführung gelegt. Wegen seiner baugeschichtlichen Bedeutung sollten deshalb der Baukomplex An der Linde 1, Am Jungbornpark 232, 234, 236 ebenfalls zusätzlich entsprechend § 3 DSchG NW in die Denkmalliste als unverzichtbarer und den Bereich ganz wesentlich prägendes Ensembledenkmal eingetragen werden.

Der Denkmalsbereich „An der Linde“ in Repelen umfaßt den historischen Kern des Kirchendorfes Repelen. Es wird empfohlen diesen Bereich unter den Schutz des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu stellen, da das Erscheinungsbild und die überkommene historische Bausubstanz für die Geschichte des Menschen und für Städte und Siedlungen bedeutend sind und da aus künstlerischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Gründen an der Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Der Geltungsbereich des Denkmalsbereiches sowie die Baudenkmäler im Sinne von § 2, Abs. 2 DSchG NW sind im anliegenden Lageplan gekennzeichnet.

gez. Friedrich
Landschaftsverband Rheinland
Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Diese Satzung ist seit dem 05.02.1985 in Kraft.
siehe: Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 4 vom 05.02.1985